

1. Umfang und Lieferung
 - 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Responsive Spaces GmbH (nachfolgend RS genannt) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die RS gegenüber dem Vertragspartner erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.
 - 1.2. In subsidiärer Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der RS gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der österreichischen Datenverarbeiter in der jeweils aktuellen Form.
 - 1.3. Die Verpflichtungen von RS richten sich ausschließlich nach dem Umfang und Inhalt eines von RS entgegengenommenen Auftrages oder einer von RS ausgestellten Auftragsbestätigung und diesen „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ in den der Art des Auftrages entsprechenden Abschnitten.
2. Preise und Zahlung
 - 2.1. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Anbot oder im Bestellformular angeführten Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.
 - 2.2. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
 - 2.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung von Leistungen durch RS. Bei Zahlungsverzug ist RS berechtigt, sämtliche daraus entstehende Spesen und Kosten, auch Kosten des notwendigen Einschreitens von Inkassounternehmen oder Anwälten, sowie bankübliche Verzugszinsen zusätzlich zu verrechnen.
 - 2.4. Darüber hinaus ist RS bei Zahlungsverzug berechtigt, Leistungen aus Dienstleistungsverträgen mit schriftlicher Verständigung an den Vertragspartner bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen oder das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
 - 2.5. Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber RS und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von RS nicht anerkannter Mängel, ist ausgeschlossen.
 - 2.6. RS ist berechtigt, Verträge über den Bezug von Dienstleistungen und sonstige Dauerschuldverhältnisse durch schriftliche oder elektronische Mitteilung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen.
 - 2.7. Der Auftraggeber sorgt für den aktuellen Stand aller zur Verrechnung notwendigen Daten (Adressänderung, etc.)
3. Sonstige Bestimmungen
 - 3.1. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Empfänger unwidersprochen sind.
 - 3.2. RS ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
4. Urheberrechte/Nutzungsrechte/Eigentum/Herausgabe von Daten für Kreativ-Leistung
 - 4.1. Urheberrecht und Nutzungsrechte für Kreativleistungen
Die Entwürfe und Grafiken sowie Animationen usw. dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von RS weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
RS überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. RS ist berechtigt, fertiggestellte Projekte nach deren öffentlicher Erstpräsentation oder nach schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber für Zwecke der Eigenwerbung (z. B. Portfolio, Website, Social Media) zu nutzen.
Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen RS und Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
RS hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden.
 - 4.2. Digitale Assets & Bereitstellung
An Entwürfen, 3D-Modellen, Animationen und grafischen Elementen werden dem Auftraggeber ausschließlich die vereinbarten Nutzungsrechte eingeräumt. Die Bereitstellung erfolgt in digitaler Form.
 - 4.3. Quellcode und Projektdaten
Sofern nicht ausdrücklich im Auftrag vereinbart, umfasst die Lieferung den für den Betrieb der Installation betriebsfertigen Programmcode (Build) sowie die exportierten Medien-Assets. Die Herausgabe von editiervorgerichteten Projektdaten, Quellcodes oder Entwicklungsumgebungen (z. B. 3D-Master-Files, Quellcode) bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und Vergütung.
 - 4.4. Bei Vor-Ort-Installationen und interaktiven Raumsystemen erfolgt die Abnahme unmittelbar nach betriebsbereiter Fertigstellung im Rahmen einer gemeinsamen Funktionsprüfung vor Ort. Die Abnahme wird durch ein kurzes Protokoll oder die Freigabe der Installation bestätigt. Bei reinen Software- oder Medienlieferungen ohne Vor-Ort-Montage gilt das Werk als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Bereitstellung schriftlich begründete Mängel anzeigt.
5. Bestimmungen bei der Lieferung von Software
 - 5.1. Mit der Bestellung lizenziierter Software von Dritten, bestätigt der Vertragspartner die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software-Lizenzbestimmungen.
 - 5.2. Bei der Einbindung von Open-Source-Software oder Drittanbieter-Bibliotheken gelten die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber. RS übernimmt für Open-Source-Komponenten keine weitergehende Gewährleistung als vom jeweiligen Lizenzgeber vorgesehen.
 - 5.3. Bei individuell von RS erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Vertragspartner gegengezeichnete Leistungsbeschreibung bestimmt. Die Lieferung umfaßt den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben bei RS.
 - 5.4. Für die Funktionalität und Fehlerfreiheit der Software von Drittunternehmen leistet RS nur in jenem Ausmaß Gewähr, wie vom Drittunternehmen gegenüber RS Gewährleistung übernommen wird.
 - 5.5. Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen.
6. Bestimmungen bei Dienstleistungen
 - 6.1. Die Nutzung der RS-Dienstleistungen durch Dritte sowie die entgeltliche Weitergabe von RS Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von RS.
 - 6.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Passwörter geheimzuhalten. Für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Vertragspartner oder durch Weitergabe an Dritte entstehen, haftet dieser.
 - 6.3. RS betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. RS übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, daß diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, daß die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder daß gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.
 - 6.4. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle RS zur Verfügung gestellten Inhaltsmaterialien (Texte, Bilder, Videos, 3D-Daten, Markenzeichen) frei von Rechten Dritter sind und deren Verwendung im vereinbarten Markenraum rechtlich zulässig ist. Der Auftraggeber hält RS von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung der beigestellten Inhalte resultieren.
 - 6.5. Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z.B. Installationen, Funktionserweiterungen u.ä., erbringt RS die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, wie unter den vom Vertragspartner gestellten, technischen Voraussetzungen möglich ist. RS übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Vertragsspartners hergestellt werden können.
 - 6.6. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sowie der Ersatz von Sachschäden im Sinne des Paragraph 9 Produkthaftungsgesetz ist einvernehmlich ausgeschlossen.